

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 50/10 B

L 2 U 16/07 (Bayerisches LSG)
S 5 U 241/03 (SG Augsburg)

.....;

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Hinsichtlich der vom Kläger erhobenen Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG mangelt es schon an der vom Gesetz geforderten Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit der Kläger als weitere Verfahrensmängel rügt, das LSG habe keine Kausalitätsbeurteilung entsprechend den obergerichtlichen Vorgaben durchgeführt, in seinem Urteil nicht umfassend und ausführlich erläutert, warum der von ihm - dem Kläger - geltend gemachte Ursachenzusammenhang nicht vorliege, und die Rechtsgrundsätze aus bestimmten Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) nicht bzw unrichtig angewandt, benennt der Kläger selbst keine Verfahrensnorm, die hierdurch verletzt sein soll. Für eine mögliche Rüge des Verstoßes gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG wegen des Fehlens von Entscheidungsgründen fehlt es an den erforderlichen weiteren Darlegungen, weil der Kläger nicht das Fehlen jeglicher Begründung durch das LSG rügt, sondern die Intensität und das Ausmaß der Begründung, zumal auf eine Rüge der Beweiswürdigung des LSG eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Das Vorbringen des Klägers zur Begründung des Zulassungsgrundes der Abweichung wird den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene



Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGb oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Sowohl die rechtliche Aussage des LSG in seiner Entscheidung als auch die, von der es abweicht, müssen in der Beschwerdebegründung so genau bezeichnet werden, dass sie ohne größere Schwierigkeiten auffindbar sind (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, SozR 1500 § 160a Nr 4*).

- 6 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger trägt zwar vor, entgegen dem Leitsatz des BSG im Urteil vom 9.5.2006 (- B 2 U 1/05 R - BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17)

"Zur Anerkennung einer psychischen Störung als Unfallfolge ist eine exakte Diagnose der Krankheit nach einem der international anerkannten Diagnosesysteme (ICD-10; DSM IV) erforderlich."

habe das LSG den Rechtssatz aufgestellt

"Zur Anerkennung einer psychischen Störung als Unfallfolge bzw. zur Ablehnung einer psychischen Störung als Unfallfolge ist es nicht erforderlich, eine exakte Diagnose der Krankheit nach einem der international anerkannten Diagnosesysteme zu erstellen, es ist vielmehr ausreichend, bestehende Gutachten gegeneinander abzuwägen."

Der Kläger legt jedoch nicht dar, wo das LSG in seinem Urteil den von ihm - dem Kläger - bezeichneten Rechtssatz aufgestellt hat.

- 7 Des Weiteren behauptet der Kläger in seiner Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66*). Eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall führt nicht zu einer grundsätzlichen Bedeutung der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfrage.



- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat als Frage formuliert
- "ob es ausreichend ist, bei Ablehnung einer psychischen Störung als Unfallfolge sich ohne Auseinandersetzung mit einem international anerkannten Diagnosesystem sich einfach mit der Würdigung einzelner Gutachten zu begnügen oder ob es nicht auch erforderlich ist, bei Ablehnung einer psychischen Störung als Unfallfolge zunächst eine exakte Diagnose der Krankheit nach einem der international anerkannten Diagnosesysteme zu erstellen und dann konkret zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen bzw. bei Ablehnung konkret darzulegen, welche Erfordernisse nicht gegeben sind."
- 9 Zwar wird diese Frage nicht durch die schon genannte Entscheidung des Senats vom 9.5.2006 (aaO) beantwortet, weil diese nur die Voraussetzungen für eine Anerkennung benennt. Der Kläger hat jedoch nicht aufgezeigt, welche Rechtsgrundsätze zu der von ihm formulierten Frage zu den Voraussetzungen für eine ablehnende Entscheidung schon bestehen (*vgl zu den unterschiedlichen Anforderungen an die Begründung einer Klage stattgebenden und einer Klage abweisenden Entscheidung nur: Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 136 RdNr 7*) und wieso diese anhand seines Rechtsstreits einer Weiterentwicklung bedürfen. Denn über die exakte Diagnose der bei ihm vorliegenden Erkrankung hinaus erfordert die von ihm begehrte Feststellung einer höheren unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit das Vorliegen weiterer Voraussetzungen, wie insbesondere den Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der Erkrankung.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

